

Berufstätig sein und Angehörige pflegen

Sind pflegende Angehörige gleichzeitig berufstätig, wird dies zu einem Balanceakt: Die Pflegeaufgaben und die Anforderungen am Arbeitsplatz kommen sich oft in die Quere. Weil ausserdem die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege noch wenig diskutiert wird, fehlen entsprechende Unterstützungsangebote. Die Berufstätigkeit ist aber eine willkommene Abwechslung zum Pflegealltag und dient der finanziellen Absicherung. Was pflegende Berufstätige und Arbeitgeber unternehmen können, um die Situation zu entschärfen.

Betreuen oder pflegen Berufstätige demenzkranke Angehörige, kommen neben der Berufstätigkeit neue und oft belastende Aufgaben hinzu. Die Arbeitszeitreduktion verursacht finanzielle Einbussen, die Pflege ist mit Kosten verbunden. In dieser Situation erfahren pflegende Angehörige wenig Unterstützung. Denn unser Sozialsystem, die Wirtschaft und auch die Entlastungsangebote am Wohnort berücksichtigen die Vereinbarkeit von Berufs- und Betreuungsalltag noch ungenügend. Ein Beispiel: Erkrankt ein Kind bis 15 Jahre, so hat der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin einen gesetzlichen Anspruch auf drei bezahlte Tage pro Krankheitsereignis. Für pflegebedürftige Erwachsene hingegen existiert keine entsprechende Regelung. In Zukunft werden aber die Fälle zunehmen, in denen sich Berufstätige um pflegebedürftige erwachsene Angehörige kümmern müssen, u. a. aus folgenden Gründen:

- ▲ Immer mehr Frauen sind in der Schweiz berufstätig. Die ihnen traditionell zugeschriebenen Pflegeaufgaben können sie deshalb nicht mehr im selben Umfang übernehmen.
- ▲ Dank des medizinischen Fortschritts werden heute Unfälle und akute Krankheiten immer besser behandelt. Dies bedeutet allerdings, dass Lebensphasen mit Unfallfolgen und chronischen Krank-

heiten, z.B. mit einer Demenz, zunehmen.

- ▲ Familienmitglieder wohnen immer weiter auseinander. Sie können für die Betreuung nicht spontan einspringen.
- ▲ Spitalaufenthalte werden immer kürzer. Deshalb verlagern sich zusätzliche Betreuungsaufgaben nach Hause.

Arbeitsplatz bedeutet Sicherheit

Laut einer Studie der Kalaidos Fachhochschule Schweiz leben rund 4% aller Erwerbstätigen, also rund 160'000 Personen, mit einer pflegebedürftigen Person im selben Haushalt oder übernehmen Betreuungsaufgaben für Verwandte oder Bekannte in anderen Haushalten. Nicht mitgezählt sind alle Personen, die ihren Beruf vorübergehend oder längerfristig für Pflegearbeiten aufgeben.

Der Arbeitsplatz ist für Betroffene ein wichtiger Bestandteil der momentanen und zukünftigen finanziellen Sicherheit. Ausserdem kann der Arbeitsplatz eine willkommene Abwechslung zum Pflegealltag sein, denn am Arbeitsplatz steht nicht die Krankheit im Vordergrund. Politik, Behörden und Wirtschaft sind aufgefordert, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu verbessern, auch aus eigenem Interesse, weil die Erwerbsreduktion zu Steuerausfällen führt.

Beruf und Pflegeaufgaben vereinbaren: Nützliche Hinweise

Wer den Beruf und die Pflege von Angehörigen vereinbaren will, beschäftigt sich meist mit zwei Hauptproblemen: Zeit und Geld werden knapp. Neue Arrangements am Arbeitsplatz helfen die Erwerbsarbeit und Betreuung besser aufzuteilen. Informieren Sie sich darüber hinaus, wie finanzielle Ausfälle und zusätzliche Kosten vergütet werden können.

Neue Arrangements am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz bieten sich oft Möglichkeiten, Beruf und Pflege besser aufzuteilen. Informieren Sie sich über neue Arrangements am Arbeitsplatz.

- ▲ Erkundigen Sie sich, welche Arrangements das Personalreglement oder Personalhandbuch bieten, z.B. flexible Arbeitszeiten oder Teilzeitarbeit, Pflageetage für erwachsene Angehörige, Sozialberatung. In manchen Gesamtarbeitsverträgen ist ein Pflegeurlaub vorgesehen.
- ▲ Könnten Sie eventuell zu Hause arbeiten? Wenn das Pendeln wegfällt, sparen Sie Zeit.
- ▲ Bevor Sie zu Vorgesetzten oder Personalverantwortlichen gehen: Stellen Sie einen Lösungsvorschlag für Ihre Situation zusammen. Dieser Vorschlag dient als Diskussionsgrundlage.
- ▲ Informieren Sie Vorgesetzte oder Personalverantwortliche möglichst genau über die Problematik einer Demenzkrankheit. Denn viele Menschen wissen nicht, was es bedeutet, eine demenzkranke Person zu betreuen und zu pflegen.
- ▲ Erklären Sie Ihren Pflegeaufwand, den voraussichtlichen Verlauf und die Dauer der Krankheit und die damit verbundenen Beeinträchtigungen für Sie und die betroffene Person. Unterlagen der Schweizerischen Alzheimervereinigung helfen

Ihnen (Broschüre zur Behandlung und Betreuung einer Demenz etc.).

- ▲ Wenn Sie sich auf ein neues Arrangement geeinigt haben, sollten Sie eine Probezeit von z.B. drei Monaten vereinbaren. Danach ist in einem weiteren Gespräch eine Standortbestimmung nötig.
- ▲ Wenn Ihr Arbeitgeber Mitarbeitende mit kleinen Kindern finanziell oder zeitlich unterstützt, z.B. mit Kinderkrippen oder Vaterschaftsurlaub, so können Sie auch eine solche Unterstützung ansprechen, also einen Beitrag an Tages- oder Nachtstätten, Zeit für die Suche eines Pflegeheimes.
- ▲ Lassen Sie sich zu Ihrer Vermögens- und Einkommenssituation beraten.

Was der Arbeitgeber tun kann

Vielen Vorgesetzten und Personalverantwortlichen ist nicht bewusst, dass es im Betrieb Mitarbeitende gibt, die Angehörige pflegen oder betreuen. Die Sensibilisierung von Mitarbeitenden auf allen Stufen ist deshalb ein wichtiger Schritt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Pflegeaufgaben gemeinsam anzugehen. Dazu ein paar Vorschläge:

- ▲ Ein Vortrag oder ein Workshop macht Vorgesetzte und Mitarbeitende auf die Problematik aufmerksam und gibt hilfreiche Hinweise. Auf der Webseite www.workandcare.ch sind zahlreiche Informationen und Dokumente.
- ▲ Je nach Betreuungssituation sind Sitzungstermine am frühen Morgen oder späten Nachmittag ungünstig.
- ▲ Notfälle können Angehörige zu plötzlicher Abwesenheit zwingen. Die Arbeitsplanung im Team sollte solche Situationen berücksichtigen.

- ▲ Vorgesetzte und Personalverantwortliche sollten vermeiden helfen, dass eine betroffene Person überstürzt kündigt. Denn die soziale Absicherung hängt hierzulande stark von der Erwerbstätigkeit ab.
- ▲ Die Dokumentation von erfolgreichen Arrangements erleichtert es dem Betrieb, in weiteren, ähnlichen Fällen eine gute Lösung zu finden.
- ▲ Informationen zu Betreuungsangeboten helfen den Mitarbeitenden weiter. Ein Beispiel für eine solche Informationsquelle ist: www.zia-info.ch
- ▲ Erfolgreiche Firmeninitiativen regen zu Veränderungen im eigenen Betrieb an. Beispiele findet man unter: www.beruf-und-pflege.de oder: www.employersforcarers.org.
- ▲ Fairness im Betrieb heisst, dass nicht nur die Betreuung von Kindern sondern auch diejenige von Pflegebedürftigen unterstützt wird. Dies wäre eine Gleichbehandlung von Mitarbeitenden mit verschiedenen familiären Verpflichtungen.

Wo stehen Sie heute?

Folgende Fragen helfen, Ihre Situation für ein Erst- und Standortgespräch am Arbeitsplatz zu erfassen.

- ▲ Welchen konkreten Zeitaufwand habe ich durch die Betreuung und Pflege des demenzkranken Familienmitglieds? Die «Pflegeplanung zu Hause» der Schweizerischen Alzheimervereinigung unterstützt Sie bei dieser Frage.
- ▲ Welche Betreuungsaufgaben übernehme ich selbst? Könnte jemand anderes die eine oder andere Aufgabe übernehmen?
- ▲ Welche Verpflichtungen gegenüber anderen Personen habe ich noch? Kann ich etwas abgeben?
- ▲ Gibt es Dinge, die ich zurückstecken muss, denen ich jedoch gerne mehr Zeit widmen würde? Welche meiner Pläne sind durch die Pflegesituation eingeschränkt oder verunmöglicht worden?
- ▲ Leiden meine Beziehungen zur Familie oder im Freundeskreis unter meiner Situation?
- ▲ Wie fühle ich mich? Leide ich in letzter Zeit unter Beschwerden, wie Müdigkeit, Niedergeschlagenheit, Schmerzen oder Schlaflosigkeit?
- ▲ Wie wirkt sich die Pflege und Betreuung auf meine finanzielle Situation aus?
- ▲ Wie oft war ich in den letzten drei Monaten wegen des kranken Familienmitglieds am Arbeitsplatz abwesend, geplant oder ungeplant?
- ▲ Wie reagieren das Team und meine Vorgesetzte auf das neue Arrangement?

Finanzielle Unterstützung

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sieht vor, dass die Kosten einer Krankheit teilweise durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Für demenzkranke Personen sind verschiedene Leistungen möglich (siehe Infoblatt «Finanzielle Ansprüche bei Demenzkrankheiten»). Für Sie als betreuende Angehörige entstehen durch die Reduktion der Erwerbsarbeit finanzielle Einbussen. Folgende Leistungen können diese Einbusse kompensieren:

Entschädigung durch Ergänzungsleistungen (EL)

Pflegen Sie ein Familienmitglied und haben dadurch eine länger dauernde, wesentliche Lohneinbusse, so kann durch den Antrag auf Vergütung von «Krankheits- und Behinderungskosten», eine Art Lohnkompensation, beansprucht werden:

- ▲ Die Höhe der Lohnkompensation basiert auf der EL-Berechnung der pflegebedürftigen Person. Auch wenn bisher keine EL bezogen wird, ist bei Einberechnung aller Kosten möglicherweise eine Lohnkompensation möglich.
- ▲ Das gepflegte Familienmitglied zahlt Ihnen als

pflegende Angehörige mit dem Geld einen Lohn und muss deshalb als Arbeitgeber auftreten und sich bei der Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton als Arbeitgeber erfassen lassen.

- ▲ Als pflegende Angehörige gelten Sie dann als Arbeitnehmerin und können gegebenenfalls nach der Pflegephase Arbeitslosengelder beanspruchen.
- ▲ Die Kompensation beträgt maximal die Höhe des Lohnausfalls.
- ▲ Von einer Kompensation ausgenommen sind Personen, die selbst eine AHV-Rente beziehen oder in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, z.B. Ehepartner.
- ▲ Reichen Sie das Gesuch für eine Kompensation innert 15 Monaten seit Rechnungstellung in Briefform bei der EL-Stelle ein. In der Regel ist dies die kantonale Ausgleichskasse (www.ausgleichskasse.ch). Das Verfahren ist bisher in den Kantonen wenig bekannt. Ziehen Sie deshalb für das Gesuch die Hilfe einer Fachperson mit Sozialversicherungskennnissen zu.

AHV-Betreuungsgutschriften

Betreut jemand ein krankes Familienmitglied (mindestens Hilflosigkeit mittleren Grades), so erhält er oder sie für die eigene AHV Betreuungsgutschriften. Die Gutschriften erhöhen die Altersrente. Bei der Berechnung der Altersrente wird nämlich zu einem allfälligen Erwerbseinkommen ein zusätzlicher Betrag hinzugezählt, für jedes Jahr, in dem der entsprechende Antrag gestellt worden ist.

Bedingungen für Betreuungsgutschriften sind, dass der betreuende Angehörige noch nicht AHV-berechtigt ist, im gleichen Haushalt lebt (wird weit ausgelegt, gilt z.B. auch für das «Stöckli») und die Betreuungsarbeit mindestens 180 Tage pro Jahr ausmacht. Mit der 11. AHV-Revision soll zukünftig auch die Betreuung in einem fremden Haushalt geltend gemacht werden können.

Den Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift müssen Sie jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden.

Weitere Informationen und Unterstützung bieten:

die Infoblätter «Finanzielle Ansprüche bei Demenzkrankheiten», «Entlastung für pflegende Angehörige» (gratis)

die Pflegeplanung zu Hause der Schweizerischen Alzheimervereinigung (Fr. 20.-)

Infoblätter, Pflegeplanung und weitere Broschüren können auf www.alz.ch oder am Alzheimer-Telefon bestellt werden.

www.workandcare.ch

die Fachpersonen am
Alzheimer-Telefon: 024 426 06 06
Mo - Fr: 8-12 und 14-17 Uhr

Text: Prof. Dr. Iren Bischofberger

Redaktion: Jen Haas, Mitarbeit: Marianne Wolfensberger

Dieses Informationsblatt entstand im Rahmen des Forschungsprojekts «work & care – Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Angehörigenpflege» der Kalaidos Fachhochschule, in Zusammenarbeit mit den beiden Praxispartnerinnen Schweizerische Alzheimervereinigung und Bank Coop. Finanziert wurde das Projekt vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF/DORE).